

Antrag an die Mitgliederversammlung am 16.11.2019

Anlage 15c. II)



Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Hospize“ des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdöR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdöR in der Fassung vom 14. Januar 2018 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdöR für den Betrieb gewerblicher Art „Hospize“ folgende Satzung:

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdöR mit Sitz in Berlin verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Hospize“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Betrieb gewerblicher Art hat zum Ziel, todkranken und sterbenden Menschen, unabhängig von ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihren weltanschaulichen, religiösen und politischen Anschauungen, durch ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen ein bewusstes Sterben in Würde zu ermöglichen. In die Betreuung und Begleitung eines sterbenden Menschen sind seine Angehörigen und Freunde, ggf. über dessen Tod hinaus, einbezogen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die ambulante, teilstationäre und stationäre Betreuung und Begleitung schwer kranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen,
 - die Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Voraussetzung für die Tätigkeit in der Sterbe- und Trauerbegleitung sowie
 - die Begleitung und Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
- (2) Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdöR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Hospize“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Hospize“ an den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg KdöR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdöR in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer andere Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Präsidium und Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.